

## Rette sich, wer kann

### Schnelle Erhöhung der Versorgung politischer Beamter

#### Vorspann

Der FDP-Mitgliederentscheid über den Euro-Rettungsschirm hatte seinen Schatten voraus geworfen. Falls die Koalition platzen sollte, müssen nicht nur Regierungsmitglieder, sondern auch politische Beamte um ihren Job bangen. Aber sie fallen weich, und der Steuerbürger muss zahlen. Dass jetzt sogar die üppige Versorgung politischer Beamter noch weiter aufgestockt werden soll, signalisiert die Nervosität der Koalition. Die Erhöhung soll anscheinend auf die Schnelle und möglichst an der kritischen Öffentlichkeit vorbei erfolgen. Die Regelungen sind überaus kompliziert – fast so, als gelte Machiavellis Maxime „Wenn du nicht überzeugen kannst, musst du verwirren.“ Auch früher schon waren exzessive Regelungen über politische Beamte auf ähnliche Weise durchgezogen worden.

#### 1. Schnelle Erhöhung geplant

Das ohnehin großzügige Ruhegehalt von politischen Beamten wird noch erhöht. Die entsprechende Klausel findet sich in einem Änderungsantrag der CDU/CSU- und der FDP-Frakturen vom 24. November 2011. Diesen Antrag hatten beide Fraktionen in den Innenausschuss des Bundestages eingebracht,<sup>1</sup> welcher unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt. Dann aber musste der Ausschuss auf Veranlassung der Opposition kurzfristig eine „öffentliche Anhörung von Sachverständigen“<sup>2</sup> für den 12. Dezember anberaumen. Drei Tage später wurde das Gesetz in 2. und 3. Lesung im Bundestag verabschiedet.<sup>3</sup> Es sieht u. a. vor, das Ruhegehalt von politischen Beamten des Bundes dadurch zu erhöhen, dass bei seiner Berechnung noch bis zu drei zusätzliche ruhegehaltfähige Dienstjahre hinzugezählt werden, die der Beamte in Wahrheit aber gar nicht abgeleistet, sondern schon als Pensionär genossen hat. Das kann die ohnehin hohe Pension z. B. von Staatssekretären im einstweiligen Ruhestand um über 600 Euro, von Ministerialdirektoren um über 500 Euro im Monat anheben. Für die Betroffenen mag das nicht die Welt sein (obwohl mancher Rentner von gar nicht viel mehr leben muss), aber es geht in die völlig falsche Richtung. Statt die Überversorgung abzubauen, wird noch draufgesattelt.

Technisch geschieht die Erhöhung durch eine für sich genommen kaum verständliche Formulierung, die in § 7 Satz 1 Beamtenversorgungsgesetz eingefügt wird:

„Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 erhöht sich um die Zeit, die

---

<sup>1</sup> Innenausschuss-Drucksache 17(4)387. Im zugehörigen Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 26. September 2011, der eigentlich die Gewinnung von Fachkräften erleichtern soll, war von dem Thema noch keine Rede: Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung der Fachkräftegewinnung im Bund und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften, Bundestagsdrucksache 17/7142 vom 26. 9. 2011.

<sup>2</sup> Als Sachverständige geladen waren ein Professor, zwei ehemalige Staatssekretäre und vier Vertreter von Verbänden des öffentlichen Dienstes. Die Bürger, die an der öffentlichen Gerechtigkeit verzweifeln, und die Steuerzahler, die alles bezahlen müssen, hört man nicht. Dennoch hat sich die große Mehrheit der Sachverständigen gegen die Erhöhung ausgesprochen.

<sup>3</sup> Protokoll der Sitzung des Bundestags vom 15. 12. 2011, S. 17887.

im einstweiligen Ruhestand zurückgelegt worden ist, bis zu drei Jahren, wenn die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach dem 31. Dezember 2011 erfolgt ist.“<sup>4</sup>

Eine ähnliche Regelung hatte schon früher einmal bestanden, war aber als unangemessene Übersteigerung durch das Versorgungsreformgesetz 1998 ersatzlos gestrichen worden.<sup>5</sup> Begründet wurde die Aufhebung damit, dass die Sonderregelung für politische Beamte „auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken“ sei.<sup>6</sup> Deshalb sollte „die Zeit im einstweiligen Ruhestand selbst nicht mehr als ruhegehaltfähige Dienstzeit“ gelten dürfen. „Vor dem Hintergrund der gebotenen Einschränkung der Versorgung politischer Beamter“ sei das unerlässlich.<sup>7</sup>

Diese Erwägungen sind heute alles andere als überholt. Im Gegenteil, sie sind angesichts der erforderlichen Sparbemühungen erst recht aktuell. Die Wiedereinführung des abgeschafften, nicht zu rechtfertigenden Privilegs erscheint unverantwortlich. Die offizielle Begründung für die geplante Erhöhung, die Versetzung führe „gerade für lebensjüngere Beamte zu erheblichen Einkommenseinbußen“, denen die Erhöhung entgegenwirken solle,<sup>8</sup> trägt nicht. Denn, abgesehen davon, dass das auch schon früher bekannt war, kommt die Erhöhung auch den vielen anderen zu Gute. Zudem besitzen gerade Jüngere erhebliche Zuverdienstmöglichkeiten (siehe unter 3).

Um das Unangemessene der Erhöhung richtig einschätzen zu können, werden im Folgenden der viel zu große Kreis politischer Beamter und ihre schon jetzt sehr großzügige Versorgung kurz dargestellt.

## 2. Sind politische Beamte noch zeitgemäß?

Politische Beamte sind eigentlich Beamte auf Lebenszeit. Bei ihnen gilt aber die Besonderheit, dass ihr Dienstherr sie jederzeit in den „einstweiligen Ruhestand“ versetzen kann - ohne Angabe von Gründen. Die Rechtfertigung dafür lautet, solche Tätigkeiten erforderten ein hohes Maß an politischer Übereinstimmung zwischen dem Beamten und der Regierung. Doch es gibt durchaus parlamentarische Demokratien, die ganz gut ohne solche politischen Beamten in der Staatsverwaltung auskommen wie z. B. Großbritannien. Dasselbe gilt für den Freistaat Bayern. Es liegt deshalb der Verdacht nahe, dass es auch darum geht, den Zugriff der Parteien auf den öffentlichen Dienst auszuweiten.<sup>9</sup> Das Rechtsinstitut des politischen Beamten, das schon unter Reichskanzler Otto von Bismarck praktiziert wurde, wurde später von den Parteien gerne übernommen und für ihre Zwecke instrumentalisiert.

---

<sup>4</sup> So Nr. 2 des Änderungsantrags.

<sup>5</sup> Das gilt jedenfalls für seitherige Ernennungen auf politische Beamtenstellen. Die frühere Regelung gilt aber als Übergangsregelung für Bedienstete fort, die vor dem 1. Januar 1999 erstmals politische Beamte geworden sind (§ 69c BeamtVersG). Siehe auch unten unter 4.

<sup>6</sup> Entwurf des Versorgungsreformgesetzes 1998 vom 17. 10. 1997, Bundestagsdrucksache 13/9527, S. 37.

<sup>7</sup> Ebenda, S. 38.

<sup>8</sup> Änderungsantrag (Innenausschussdrucks. 17(4)387), S. 10.

<sup>9</sup> Siehe schon *Theodor Eschenburg*, Politische Beamte sind überflüssig, *Die Zeit* vom 3. 6. 1959: „Die Einrichtung der politischen, jederzeit abrufbaren Beamten ... ist heute überholt und war nur sinnvoll, solange die Verfassung, wie es in der Weimarer Republik der Fall war, von einem Teil des Volkes bekämpft wurde und eine beträchtliche Zahl der Beamten nicht verfassungstreu war.“

In jedem Fall erscheint der Kreis der politischen Beamten zu weit gefasst. So ist z. B. die Einbeziehung von Abteilungsleitern (im Bund: Ministerialdirektoren) eine Fehlentwicklung.<sup>10</sup> Bei der ursprünglichen Beratung des Bundesbeamtengesetzes im Bundestag waren dagegen massive Bedenken geäußert worden. Der Beamtenrechtsausschuss wollte sie nach eingehender Beratung gerade nicht in den Kreis der politischen Beamten aufnehmen.<sup>11</sup> Dennoch setzten die CDU/CSU- und die SPD-Fraktion dies in der dritten Lesung mit gleichlautenden Anträgen durch.<sup>12</sup> Dies ist auch deshalb problematisch, weil Abteilungsleiter eine Schlüsselrolle bei der Auswahl normaler Laufbahnbeamten spielen. Ihre parteiliche Auswahl droht so auf den ganzen Dienst auszustrahlen.<sup>13</sup> In den meisten Bundesländern sind Abteilungsleiter denn auch keine politischen Beamten. Nicht ersichtlich ist auch, warum etwa im Auswärtigen Dienst sogar B 3- und A16-Beamte politische Beamte sein müssen. Sollten sie im Außendienst nicht „spuren“, können sie – angesichts der Vielzahl solcher Stellen – ohne weiteres innerhalb des Amtes versetzt werden.

Politische Beamte im Bund sind nach § 54 Bundesbeamtengesetz:

- Alle Staatssekretäre<sup>14</sup>
- Alle Ministerialdirektoren
- Beamte im Auswärtigen Dienst von der Besoldungsgruppe B 3 an aufwärts sowie Botschafter in der Besoldungsgruppe A 16
- Beamte des höheren Dienstes des Amts für den Militärischen Abschirmdienst, des Bundesamts für Verfassungsschutz und des Bundesnachrichtendienstes von der Besoldungsgruppe B 6 an aufwärts
- die Chefs des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung, deren Stellvertretung und die Stellvertretenden Sprecher der Bundesregierung
- der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, der Präsident des Bundeskriminalamts, der Präsident des Bundespolizeipräsidiums.

Nach § 50 Soldatengesetz können auch Berufsoffiziere vom Brigadegeneral (Besoldungsgruppe B 6) an aufwärts und entsprechende Dienstgrade jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

In der Personalübersicht zum Bundeshaushalt 2012 sind folgende Planstellen für politische Beamte und Generale ausgewiesen:

- Staatssekretäre (Bes.Gr. B 11) .....	27
- Ministerialdirektoren (B 9) .....	142
- Presse- u. InformAmt der BRegierung (B 9-11).....	11
- Ausw. Amt (B 6) .....	81
- Ausw. Amt (B 3).....	193

<sup>10</sup> Statt vieler *Werner Thieme*, Der „politische Beamte“ im Sinne des § 31 Beamtenrechtsrahmengesetz, in: Öffentlicher Dienst und politischer Bereich, Bd. 37 der Schriften der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, 1968, 161.

<sup>11</sup> Nachtrag zum Schriftlichen Bericht des Ausschusses für Beamtenrecht über den Entwurf eines Bundesbeamtengesetzes, Nr. 2846, 4246 der Drucksachen.

<sup>12</sup> Umdrucke Nr. 927, 928 zu den stenographischen Berichten der 1. Wahlperiode.

<sup>13</sup> Zu den Gefahren einer Parteipolitisierung des öffentlichen Dienstes zuletzt *B. Guy Peters*, The Contemporary Public Service: Politicians, Bureaucrats or Hybrids ?, in: Dieter Schimanke u. a. (Hg.), Bürokratie im Irrgarten der Politik. Gedächtnisband für Hans-Ulrich Derlien, 2011, 101 (110 – 112).

<sup>14</sup> Gemeint sind die beamteten Staatssekretäre, nicht die Parlamentarischen Staatssekretäre, deren Status dem der Regierungsmitglieder angenähert ist. Siehe Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre.

- Bundeswehrgeneräle (B6 bis B 10) .....168

Das ergibt 448 politische Beamte und 168 Generäle. Hinzu kommen noch die Botschafter der Besoldungsgruppe A 16 und die Beamten der Dienste der Besoldungsgruppen B 6 bis B 8.<sup>15</sup>

Berücksichtigt man, dass zwei Drittel der politischen Beamten (ohne Generale) im Auswärtigen Amt tätig sind, und bezieht dann noch die vielen potentiell Betroffenen in den anderen FDP-Ministerien ein und bedenkt zusätzlich, dass diese Partei befürchten muss, nach den Wahlen für lange Zeit nicht mehr an die Regierung zu kommen, könnte man die geplante Erhöhung auch als „Lex FDP“ bezeichnen.

Um eine Vorstellung vom Ausmaß der Problematik zu bekommen, sei darauf verwiesen, dass in den zehn Jahren zwischen 1998 und 2008 45 Staatssekretäre in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind<sup>16</sup> und seither waren es noch einmal über 15, von den vielen sonstigen in den Ruhestand versetzten politischen Beamten ganz zu schweigen. Jeder einzelne Staatssekretär im Ruhestand kostete den Steuerzahler allein in den ersten zwei Jahren über 200.000 Euro, jeder in den einstweiligen Ruhestand versetzter Ministerialdirektor über 160.000 Euro.<sup>17</sup>

### 3. Hohe Versorgung schon in jungen Jahren

Politische Beamte erhalten im einstweiligen Ruhestand hohe Geldzahlungen, die sofort zu laufen beginnen und – in Verbindung mit dem an der Altersgrenze einsetzenden normalen Ruhestand - bis ans Lebensende reichen, wie jung der Beamte auch immer ist. Als eine Art Übergangsgeld gilt: Für den Monat, in dem ihm die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mitgeteilt wird, und für die folgenden drei Monate hat er Anspruch auf die bisherigen Bezüge (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz). Erfüllt er die allgemeine versorgungsrechtliche Wartezeit von fünf Beamtenjahren (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Beamtenversorgungsgesetz),<sup>18</sup> hat er danach Anspruch auf ein erhöhtes Ruhegehalt (§ 14 Abs. 6 BeamtVersG): Der Beamte im einstweiligen Ruhestand erhält drei Jahre lang die Höchstpension (71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den jeweiligen Ruhestand gefunden hat).<sup>19 20</sup>

Staatssekretäre erhalten somit zunächst ein Ruhegehalt von 8365 Euro, also erheblich mehr als die 7500 Euro Sofortrente der ARD-Glücksspirale.

---

<sup>15</sup> In der Plenardebatte vom 15. 12. 2011 war von 422 politischen Beamten die Rede. Siehe z. B. den Abgeordneten *Michael Hartmann* (SPD), a.a.O., S. 17879.

<sup>16</sup> So die Bundesregierung auf eine Parlamentsanfrage: Bundestagsdrucksache 16/8811 vom 11. 4. 2008, S. 3.

<sup>17</sup> Bundestagsdrucksache 17/2223, S. 52.

<sup>18</sup> Erfüllt der politische Beamte die Wartezeit nicht und wird er – nicht auf eigenen Antrag – entlassen, erhält er seine Bezüge für drei Monate fortgezahlt und danach ein Übergangsgeld für die Zeit, in der der Beamte sein Amt innehatte, mindestens sechs Monate und höchstens drei Jahre. in Höhe von 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 47a BeamtVersG i. V. m. § 4 BBesG). Auch das ist eine sehr günstige Regelung im Vergleich zum nicht auf eigenen Antrag entlassenen normalen Beamten, der als Übergangsgeld höchstens das Sechsfache seiner Dienstbezüge erhält (§ 47 Abs. 1 BeamtVersG). Erwerbseinkommen wird im Falle des politischen Beamten aber voll angerechnet (§ 47a Abs. 4 BeamtVersG), d.h. nicht erst bei Überschreiten des früheren Aktivengehalts wie beim Beamten im einstweiligen Ruhestand (siehe unten).

<sup>19</sup> Für die Versorgung aus dem letzten Amt muss er dieses allerdings zwei Jahren innegehabt haben; sonst berechnet sie sich aus dem Voramt (§ 5 Abs. 3 BeamtVersG).

<sup>20</sup> Ebenso für Generäle: § 4 Abs. 1 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz und § 26 Abs. 9 Soldatenversorgungsgesetz.

Hatte der politische Beamte das Amt weniger als drei Jahre ausgeübt, so kürzt sich der Übergangs-Zeitraum, in dem 71,75 Prozent der Aktivenbezüge gezahlt werden entsprechend, er beträgt aber mindestens sechs Monate.

In den folgenden Jahren erhält der Beamte lebenslang, basierend auf der Anzahl seiner bisherigen Dienstjahre, eine Pension zwischen 35 und 71,75 Prozent seiner früheren Aktivenbezüge. Für Staatssekretäre sind das regelmäßig zwischen 4081 und 8365 Euro im Monat.

Bis Mitte der Siebzigerjahre hatten Beamte im einstweiligen Ruhestand in der ersten Zeit noch bescheidenere 50 Prozent der Aktivenbezüge erhalten (also nicht 71,75 Prozent wie heute). Dies wurde dann aber aufgehoben – mit einer an der Thematik völlig vorbei gehenden Scheinbegründung.<sup>21</sup>

Verdient der Beamte im einstweiligen Ruhestand ein privates Einkommen hinzu, gelten großzügige (Nicht-)Anrechnungsvorschriften. Das ist von großer praktischer Relevanz, da die Betroffenen – überwiegend Juristen mit einem weitem Netzwerk an Verbindungen – meist kein Problem haben, eine angemessene private Beschäftigung zu finden. Dann bleibt das Einkommen, das der Ruhestandsbeamte z. B. als Rechtsanwalt erzielt, unangerechnet, solange es zusammen mit dem Ruhegehalt das frühere Aktiveneinkommen des politischen Beamten nicht übersteigt (§ 53 Abs. 1 und 2 BeamtVersG). Dieses beträgt z. B. für Staatssekretäre monatlich 11.659 Euro. Geht die Summe darüber hinaus, erfolgt zwar eine Anrechnung, aber nur zur Hälfte des überschießenden Betrages (§ 53 Abs.10 BeamtBesG). Auch wenn keine volle Vergleichbarkeit vorliegt, sei doch der Hinweis gestattet, dass die Hinzuverdienstgrenze bei normalen Rentnern, die eine vorzeitige Altersrente beziehen, bei monatlich 400 Euro liegt.

Diese Regelungen lassen sich auch nicht mit der Pflicht des Ruhestandsbeamten rechtfertigen, einer erneuten Berufung in den aktiven Dienst Folge zu leisten (§ 57 Bundesbeamtengesetz). Tatsächlich steht diese Pflicht weitgehend auf dem Papier. Solche Reaktivierungen sind eher die Ausnahme. Der „einstweilige“ Ruhestand ist in Wahrheit meist ein endgültiger.

Nicht von ungefähr spricht man bei politischen Beamten im einstweiligen Ruhestand von den teuersten Spaziergängern Deutschlands. Jetzt sollen sie noch teurer werden.

Dass die Regelungen überaus großzügig sind, signalisiert nicht zuletzt der Vergleich mit der Versorgung von Mitgliedern der Bundesregierung. Diese erhalten ein Übergangsgeld von maximal zwei Jahren (also nicht bis zu drei Jahren wie politische Beamte), und zwar in den ersten drei Monaten in voller Höhe des Amtsgehalts und des Ortszuschlags, danach aber nur noch in halber Höhe (also nicht in Höhe von 71,75 Prozent wie politische Beamte). Siehe § 14 Abs. 1-3 BMinG.

Um einen Ruhegehaltsanspruch zu erwerben, müssen Minister mindestens vier Amtsjahre aufweisen (§ 15 Abs. 1 BMinG).<sup>22</sup> Deshalb bekam z. B. Michael Glos nach seiner über dreijährigen Amtszeit keine Ministerpension. Dagegen genügt politischen Beamten eine kurze Zeit im Amt zur Erlangung einer Pension, wenn sie nur vorher fünf Jahre lang überhaupt Beamte waren. Zudem beginnt das Ruhegehalt von Regierungsmitgliedern grundsätzlich erst

---

<sup>21</sup> Siehe *Hans Herbert von Arnim*, *Der Staat als Beute*, 1993, 221 mit weiteren Nachweisen.

<sup>22</sup> Im Falle des vorzeitigen Endes der Regierung reichen ausnahmsweise zwei Amtsjahre (§ 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BMinG).

mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze, die derzeit bei Vollendung des 65. Lebensjahres liegt (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 BMinG).<sup>23</sup> Politische Beamte erhalten dagegen sofort ihre Pension.

#### 4. Die fortbestehenden Privilegien von politischen Alt-Beamten

Bis 1998 waren die Regelungen sogar noch großzügiger: Eine Wartezeit war nicht erforderlich. In der Übergangszeit betrug die Höchstversorgung 75 Prozent und dauerte fünf Jahre; zusätzlich wurden bis zu fünf Jahre im einstweiligen Ruhestand als Ruhegehalt erhöhende Dienstjahre fingiert.. Diese Regelungen gelten erstaunlicher Weise immer noch für Bedienstete, die vor dem 1. Januar 1999 erstmals politische Beamte geworden sind (§ 69c Abs. 3 BeamtVersG). Sie gelten auch für Beamte im einstweilige Ruhestand, die nach 1999 reaktiviert worden sind oder reaktiviert werden und darauf erneut in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Das folgt aus dem harmlos anmutenden Wörtchen „erstmal“.<sup>24</sup>

Es gibt immer noch etliche Glücksritter, die bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand auf diese Weise besonderen gut gebettet sind. Es ist zu vermuten, dass auch der Neid auf deren total überzogenen Renten die Koalition jetzt zu ihrem fatalen Vorstoß veranlasst hat. Mit Schiller möchte man sagen: „Das eben ist der Fluch der bösen Tat, dass sie fortzeugend immer Böses muss gebären.“ Mit Vertrauensschutz lässt sich die unbegrenzte Fortgeltung der Überprivilegien keinesfalls rechtfertigen. Selbst aktive normale Beamte und sogar bereits im Ruhestand befindliche Beamte mussten und müssen massive Kürzungen hinnehmen.

#### 5. Zusammenfassung

Die exzessive Versorgung politischer Beamter wurde 1998 eingeschränkt. Sie ist aber immer noch sehr großzügig, so dass weitere Einschränkungen geboten wären, ganz abgesehen davon, dass es zu viele politische Beamte gibt. Statt notwendiger Begrenzungen sind jetzt aber Teile der damaligen Absenkung wieder aus der Versenkung aufgetaucht und dadurch das üppige Ruhegehalt weiter angehoben worden. Zu diesem Zweck werden bis zu drei Jahre im einstweiligen Ruhestand so behandelt, als habe der Beamte sie wirklich abgeleistet. Bei Staatssekretären kann dadurch die Versorgung um über 600, bei Ministerialdirektoren um über 500 Euro monatlich steigen.

Wer bereits vor 1999 politischer Beamter war und danach in den einstweiligen Ruhestand versetzt wird, genießt weiterhin die früheren, für andere längst abgeschafften Privilegien, obwohl deren völlige Unangemessenheit längst offiziell bestätigt wurde. Das gilt auch für nach 1998 reaktivierte politische Beamte. So könnte ein früherer politischer Beamter zwischendrin in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden und die überhöhte Versorgung genießen, ohne dass seine privaten Einkünfte - innerhalb großzügiger Grenzen - angerechnet würden. Wird er dann reaktiviert, erhält er im Falle seiner erneuten Versetzung in den einstweiligen Ruhestand wiederum die übertriebene Versorgung. Auch heute noch.

Der Verfasser lehrt als entpflichteter Universitätsprofessor an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer und arbeitet im dortigen Forschungsinstitut.

---

<sup>23</sup> Das Ruhegehalt kann allerdings bereits ab Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden, dann aber nur unter Hinnahme von Abschlägen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 4 BMinG).

<sup>24</sup>Entwurf des Versorgungsreformgesetzes 1998, Bundestagsdrucksache 13/9527, S. 43.

Dies ist die aktualisierte Fassung eines Beitrags der in der Ausgabe 2011.12 der fachjournalistischen Internetzeitschrift *PUBLICUS. Der Online-Spiegel für das Öffentliche Recht* ([WWW.publicus-boorberg.de](http://WWW.publicus-boorberg.de)) erschienen ist.